

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Der Petent fordert, dass die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten ihre Gegenseitigkeitsverträge veröffentlicht und eine entsprechende Regelung in das Gesetz zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten aufgenommen wird.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) habe für die Jahre ab 2010 auf eine nutzungsbezogene Verteilung umgestellt. Das neue System habe sich jedoch als unzureichend erwiesen, sodass es für deutsche Künstler günstiger sei, ihre Rechte direkt von ausländischen Verwertungsgesellschaften wahrnehmen zu lassen. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass die GVL die Gelder über Jahre zurückstelle, wie sie es mit über 90 % der Auszahlungssumme für 2010 gerade durchführe. Die Entscheidung, einer ausländischen Verwertungsgesellschaft beizutreten, könne der Künstler aber sinnvoll nur in Kenntnis vom Inhalt der zwischen der GVL und der jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaft bestehenden Gegenseitigkeitsverträge treffen. Eine Veröffentlichung aller Verträge – welche die GVL bislang ablehne – sei daher geboten. Darüber hinaus habe die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ in ihrem Abschlussbericht gefordert, die Gegenseitigkeitsverträge von allen Verwertungsgesellschaften der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Forderung solle der Gesetzgeber umzusetzen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 379 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 3 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Hinsichtlich der Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, Inhalt und Durchführung der Gegenseitigkeitsverträge der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen (BT-Drs. 16/7000, S. 285), hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass die Empfehlung in einem Dialog mit den Verwertungsgesellschaften und betroffenen Nutzerverbänden („Runder Tisch“) erörtert worden sei. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergebe daraus sich nicht, weil eine Offenlegung zu keinem nennenswerten Erkenntnisgewinn führen würde. Allerdings spräche auch nichts gegen eine freiwillige Offenlegung der Gegenseitigkeitsverträge.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach Informationen der Staatsaufsicht passt die GVL im Zuge der Umstellung auf ein nutzungsbasiertes Verteilungssystem derzeit auch ihre Gegenseitigkeitsverträge an. Die angepassten Gegenseitigkeitsverträge sähen vor, dass verbundene ausländische Verwertungsgesellschaften die Vergütung für Nutzungshandlungen in ihrem Territorium selbst erheben, die auf Nutzungshandlungen von GVL-Berechtigten entfallenden Vergütungsanteile auf Grundlage der eigenen Verteilungspläne berechnen und die Vergütungsanteile an die GVL weitergeben würden. Die GVL zahle diese ohne weitere Abzüge an ihre Berechtigten aus. Nach Auskunft der GVL gegenüber der Staatsaufsicht fließe das auf Grundlage der angepassten Gegenseitigkeitsverträge erzielte Auslandsaufkommen auch nicht in Rückstellungen ein und werde vollständig an die Berechtigten weitergeleitet.

Auf ihrer Homepage veröffentlicht die GVL grundsätzliche Informationen dazu, welche Gegenseitigkeitsverträge bereits an das nutzungsbasierte Verteilungssystem angepasst sind (<http://www.gvl.de/gvl-kuenstler-international.htm>). Inhaltliche Informationen zu einzelnen Gegenseitigkeitsverträgen – insbesondere zu den älteren, noch nicht umgestellten – sind dort jedoch nicht vorhanden.

Entgegen der Ansicht der Bundesregierung und der Einschätzung des „Runden Tisches“ führt eine Offenlegung durchaus zu einem nennenswerten Erkenntnisgewinn. Dies ergibt sich bereits aus dem nachvollziehbaren Vortrag des Petenten: Bei der Einschätzung, ob es für einen Berechtigten sinnvoller ist, seine Rechte weltweit – also auch für Deutschland – insgesamt von einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrnehmen zu lassen, sind bestehende Gegenseitigkeitsverträge und die darin enthaltenen Ausschüttungsmodalitäten von erheblicher Bedeutung.

Die auf der Homepage der GVL bislang gegebenen Informationen, auf die die Bundesregierung verweist, sind jedoch äußerst dürftig und beschränken sich im Kern darauf, 18 Länder aufzulisten, in denen mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften die neuen Gegenseitigkeitsverträge bereits abgeschlossen worden sind. Ferner werden zehn Länder aufgeführt, bei denen mit weiteren Verwertungsgesellschaften solche Verträge angestrebt werden (Stand laut GVL: Dezember 2013). Dabei ergibt sich unter anderem, dass im Falle Dänemarks und Frankreichs noch nicht alle Verwertungsgesellschaften die neuen Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen haben.

Die vorhandene freiwillige „Offenlegung“ der GVL reicht daher nicht einmal ansatzweise aus, um die vom Petenten angeführte – berechtigte – Einschätzung durchführen zu können.

Wie vorstehend erwähnt, hat darüber hinaus auch die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ in ihrem Abschlussbericht deutliche Verbesserungen gefordert. Konkret lautet die Handlungsempfehlung 4: „Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Verwertungsgesellschaften gesetzlich zu verpflichten, Inhalt und Durchführung der Gegenseitigkeitsverträge der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen“ (BT-Drs. 16/7000, S. 285).

Die von der Bundesregierung angeführte Argumentation des „Runden Tisches“, dass diese Offenlegung unnötig sei, ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht überzeugend. Der vom Petenten angeführte Fall belegt gerade, dass eine Einsichtnahme zur effektiven Rechteaübung erforderlich ist. Eine freiwillige umfassende Offenlegung, die vom „Runden Tisch“ als ausreichende Alternative angeboten wurde, ist in den rund sechs Jahren seit Vorlage des Abschlussberichts nicht erfolgt. Im Übrigen werden Verwertungsgesellschaften für ihre Berechtigten tätig; die von dort ausgeschütteten Beträge sind, wie die Enquete betont hat, ein

wichtiger Bestandteil des Einkommens von Rechteinhabern (BT-Drs. 16/7000, S. 268). Auch von daher ist geboten, allen Beteiligten eine ausreichende Transparenz über die Modalitäten der Einnahmegewinnung, zu denen die Gegenseitigkeitsverträge gehören, zu gewährleisten.

Inzwischen hat die Bundesregierung mitgeteilt, das Petikum falle in den Regelungsbereich der am 10. April 2014 in Kraft getretenen Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt.

Die Richtlinie möchte unter anderem die Transparenz von Verwertungsgesellschaften fördern. Sie sieht in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe h vor, dass Verwertungsgesellschaften künftig eine Aufstellung der von ihr geschlossenen Repräsentationsvereinbarungen und die Namen derjenigen Verwertungsgesellschaften, mit denen die Vereinbarungen geschlossen wurden, im Internet zu veröffentlichen haben. Zu den „Repräsentationsvereinbarungen“ zählen insbesondere die vom Petenten in den Blick genommenen Gegenseitigkeitsverträge.

Die Richtlinie ist vom deutschen Gesetzgeber bis Frühjahr 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat dazu angekündigt, es werde im Rahmen des Umsetzungsprozesses im Dialog mit allen Beteiligten entscheiden, wie diese Vorgabe konkret umgesetzt werden solle.

Die vorliegende Petition ist geeignet, den bestehenden Handlungsbedarf zu verdeutlichen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.